Abschließen der Wohnung

Regelmäßig stellen wir Ihnen Fälle aus unserer telefonischen Beratung vor.

(cs) Eine Pflegefachkraft eines ambulanten Pflegedienstes ruft an und berichtet, dass sie eine ältere Frau mit Demenz zu Hause betreut. Es kam bereits mehrfach vor, dass die Betroffene außer Haus ging und nicht mehr nach Hause zurückfand. Bei der Suche mussten die Angehörigen schon zweimal die Polizei um Mit-

hilfe bitten. Sie konnte zum Glück immer wieder gefunden und nach Hause gebracht werden. Die Angehörigen schließen seither die Wohnungstür ab und verlangen dies nun auch vom Pflegedienst. Die Pflegekraft schildert, dass sie die Notlage der Angehörigen sowie das Selbstgefährdungspotential der Betroffenen sieht. Sie als Pflegedienst möchten natürlich auch die häusliche Versorgung im gewohnten Umfeld für die Frau so lange wie möglich erhalten. Der Wunsch der Angehörigen, dass die Wohnungstür immer abgeschlossen bleibt, hat im Team des Pflegedienstes eine Diskussion und die Frage aufgeworfen, ob sie sich womöglich strafbar machen, wenn sie dem nachkommen.

Die Pflegekraft fragt: »Das kommt doch bestimmt immer wieder vor, dass Menschen mit Demenz von ihren Angehörigen in der Wohnung eingeschlossen werden? Haben sie damit Erfahrungen? Würden wir uns denn wirklich strafbar machen, wenn wir beim Verlassen der Wohnung die Tür abschließen?«

Das Einschließen von alleinlebenden Menschen mit Demenz ist ein sehr heikles Thema. Rein rechtlich ist es eine freiheitsentziehende Maßnahme, die nur den pflegenden Angehörigen ohne gerichtlichen Beschluss erlaubt ist, wenn keine Alternativen möglich sind und für
Sicherheit gesorgt ist (zum
Beispiel Kontrollbesuche,
Videoüberwachung, GPS-Sender usw.). Denn in Gefahrensituationen ist keine oder nur
verzögerte/erschwerte Hilfe möglich und die eingeschlossene Person kann sich selbst auch nicht retten

Das Landgericht München hat in einer Entscheidung vom 07.07.1999 (Az: 13 T 4301/99) klargestellt:

(zum Beispiel bei Feuer).

Wird die Betroffene **ausschließlich** durch fremde ambulante Pflegekräfte versorgt, so bedarf das zeitweise Absperren ihrer Wohnungstür als beschränkte Freiheitsentziehung der gerichtlichen Genehmigung. Eine »sonstige Einrichtung« gemäß § 1906 IV BGB kann auch die eigene Wohnung sein.

Das ist sehr selten der Fall. In der Regel werden die Menschen überwiegend von Angehörigen und nur stundenweise von Pflegediensten betreut. Wenn sich dann Pflegedienste an freiheitsentziehenden Maßnahmen beteiligen wollen, sollte die Anordnung durch einen legitimierten Vertreter des Patienten erfolgen, d.h. durch einen rechtlichen Betreuer oder einen Bevollmächtigten mit entsprechender Reichweite der Vollmacht. Die Ausführungsverantwortung hat dann der Pflegedienst. Er muss fachlich prüfen, ob das Einschließen verantwortet werden kann, ob Sicherungsmaßnahmen zum Beispiel bezüglich Brand getroffen sind, die Abstände zwischen den Überprüfungen nicht zu lang sind usw.





Immer sollten diese Fragen in einer Fallbesprechung unter Beteiligung der Angehörigen und eventuell des Hausarztes verabredet und dokumentiert werden. Ein Betreuer könnte auch in seinem Jahresbericht an das Gericht über die Vereinbarungen bezüglich der Freiheitsentziehungen berichten. Falls das Gericht Bedenken hätte oder eine Genehmigung für erforderlich hielte, könnte es sich melden. Ein Bevollmächtigter könnte zur Sicherheit beim zuständigen Betreuungsgericht nachfragen, ob eine Genehmigung erforderlich ist.

Was können Sie und Ihr Pflegedienst tun?

Wenn die Angehörigen darauf bestehen, dass Sie die Wohnung abschließen, dann sollten Sie darauf verweisen, dass Sie dies erst dürfen, wenn eine Vollmacht vorliegt, die zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen ermächtigt oder eine Betreuerbestellung mit Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung erfolgt ist. Andernfalls würden Sie sich strafbar machen.

Einfacher ist natürlich die folgende Lösung!

Wenn es keine andere Möglichkeit gibt, könnten Sie als Kompromiss besprechen, dass die Angehörigen selbst die Wohnung wieder abschließen, wenn Sie die Wohnung verlassen haben. Bei Angehörigen ist die Rechtslage etwas anders:

»Für den häuslichen Bereich hat der Gesetzgeber eine solche Regelung nicht getroffen. Der Grund hierfür war, dass die Pflege durch nahe Angehörige einer gerichtlichen Kontrolle entzogen bleiben sollte, um das Pflegeverhältnis nicht zu destabilisieren und die Motivation der Familienmitglieder zur Übernahme der Pflege nicht zu gefährden. Der Gesetzgeber hat hier eine rechtliche Grauzone bewusst in Kauf genommen.« Quelle: Alzheimer Info 04/2003, Bärbel Schönhof

Wichtig wäre es, nach den Ursachen zu suchen und zu beobachten, warum und wann die Betroffene die Wohnung verlassen möchte. Kann eine Tagesbetreuung/Tagespflege hilfreich sein? Würden begleitete lange Spaziergänge etwas verändern? Verunsichert die Betroffene etwas in der Wohnung? Fühlt sie sich alleine zurzeit nicht wohl, sondern unsicher und hat Ängste? Mangelt es an Beschäftigungsmöglichkeiten?

Über Punkte dieser Art sollten Sie mit den Angehörigen ins Gespräch kommen und sich im Team austauschen. Ziel sollte es sein, herauszufinden, warum der Drang, die Wohnung zu verlassen, besteht. Dann können Sie nach entsprechenden Unterstützungs-/Betreuungsangeboten suchen, bzw. diese auch selbst anbieten und auf längere

Sicht das »Einschließen« unnötig machen.

Menschen mit Demenz möchten sich frei bewegen können. Es ist immer der bessere Weg, sie dabei zu begleiten, als Grenzen zu setzen.

> Fachliche Unterstützung: Prof. Konrad Stolz, Jurist, ehemaliger Professor für Familienrecht an der Hochschule für Sozialwesen Esslingen und Mitglied im Fachlichen Beirat der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg

Fortsetzung Aus der Beratung: Abschließen der Wohnung

Hilfreiche Links und Beratung

Betreuungsangebote für Menschen mit Demenz finden Sie auf unserer Webseite

- www.alzheimer-bw.de → Hilfe vor Ort
- Ideen und Anregungen für Aktivitäten mit Menschen mit Demenz erhalten Sie im Ratgeber Miteinander aktiv – Alltagsgestaltung und Beschäftigungen für Menschen mit Demenz:
- → www.alzheimer-bw.de → Infoservice
 → Infomaterial bestellen → Infobroschüren,
 Bücher und Hilfen im Alltag für Angehörige ...

Nach individuellen Ursachen zu beiden (und anderen) Themen können Sie in einem gemeinsamen Gespräch mit unseren Mitarbeiterinnen vom Beratungstelefon suchen. Sie sind unter

- Telefon 07 11/24 84 96-63 oder
- per Mail: beratung@alzheimer-bw.de von Montag bis Freitag zu erreichen.

Übrigens: Bieten Sie ein Betreuungsangebot für Menschen mit Demenz an, das noch nicht auf unserer Website steht? Dann melden Sie es uns, damit Angehörige und Ratsuchende Ihr Angebot vor Ort auf unserer Webseite finden können. Bitte nutzen Sie dazu unser Meldeformular:

- www.alzheimer-bw.de → Unser Angebot
 - → Meldeformulare für Ihre Angebote

+++ Schon gewusst? +++ 2016 leistete das Demenz-Beratungstelefon der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg: +++
656 Beratungen mit 13.100 Gesprächsminuten. +++ Zwei Drittel der Anrufer waren Angehörige, 7 % Betroffene bzw. Menschen,
die Sorge hatten, selbst betroffen zu sein. +++ Die häufigsten Beratungsthemen waren der Umgang mit der Erkrankung,
Entlastungsangebote sowie rechtliche und finanzielle Fragestellungen. +++ In 45 Beratungsfällen waren die Menschen mit
Demenz, um die es ging, unter 65 Jahre alt. +++ Auch Fachkräfte aus Diensten, Einrichtungen und Beratungsstellen im Land
lassen sich häufig und gerne von uns beraten, zum Beispiel zu besonderen Krankheitssituationen, rechtlichen Veränderungen
und auf der Suche nach Referen-ten und Materialien für geplante Veranstaltungen vor Ort. +++